

# Einblick in die Berufswelt

## ■ Ausflug der 2. Sekundarstufe an die Zentralschweizer Bildungsmesse (ZEBI)

Am Freitag, 9. November machte die 2. Sekundarstufe einen Ausflug an die ZEBI in Luzern. Für viele Schülerinnen und Schüler war dies das erste Mal an der Zentralschweizer Bildungsmesse. Insgesamt wurden dort über 140 Berufe vorgestellt.

Celia Hahn, Lina Waser,  
Jari Imgrüth, Juri Kesseli

Um 7.52 Uhr gingen die ersten Schüler in Vitznau auf den Bus. Danach stiegen die Weggiser ein, später kamen auch noch die Greppler dazu. Am Küssnachter Bahnhof stiegen alle SchülerInnen und Lehrpersonen in den Zug nach Luzern. Dort ging es mit dem Bus in die Allmend, wo auch die ZEBI war. Diese Messe lohnt sich für Jugendliche, da man verschiedene Berufe näher kennen lernt.

### Auf Erkundungstour

Die Jugendlichen hatten im Voraus 3er-Gruppen gebildet. In diesen verbrachten sie den gesamten Vormittag. Sie hatten verschiedene



Zwei Lernende interviewen eine Fachperson.



Die Gesundheitsberufe locken viele interessierte Jugendliche an.

Aufgaben zu erfüllen: Sie mussten ein Interview durchführen, einen 5-minütigen Vortrag vorbereiten und einen Bericht über die ZEBI schreiben. An den verschiedenen Ständen holten sich die Schülerinnen und Schüler Informationen zu den Berufen. Einige Unternehmen hatten auch kleine Arbeiten anzubieten. So konnte man herausfinden, ob man geeignet für den vorgestellten Beruf ist. Stände, die Getränke und Essen verschenkten, waren natürlich sehr beliebt.

### Tipps von den Profis

Nach eineinhalb Stunden mussten die SchülerInnen bei der Arena in Halle 2 sein, da man dort Tipps von Profis bekam. Verschiedene Experten, wie ein Lehrlingsausbildner und zwei Lernende (einer im ersten und einer im vierten Lehrjahr), gaben Tipps für Schnupperlehren, Telefongespräche, Lehrstellensuche und Vorstellungsgespräche. Nach dem Vortrag hatten die Jugendlichen noch einmal Zeit, um verschiedene Berufe zu erkunden. Gegen Mittag picknickte die ganze Sekundarstufe und lief danach zu Fuss zum Verkehrshaus. Dort wurde dann der Nachmittag verbracht.

# Verkehrsordnung in der Gemeinde Weggis

## ■ Auszug aus dem Luzerner Kantonsblatt

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1 der Strassenverkehrsverordnung, auf Antrag des Gemeinderates Weggis, verfügt:

**I.**  
In der Gemeinde Weggis werden folgende Publikationen revoziert:  
- Kein Vortritt (Signal 3.02) Einmündung Seestrasse in die Luzernerstrasse beim Dorfplatz (Publikation vom 13.10.1982).

- Kein Vortritt (Signal 3.02) Einmündung Rigistrasse in die Luzernerstrasse beim Dorfplatz (Publikation vom 13.10.1982). Es gilt der gesetzliche Rechtsvortritt.

**II.**  
Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale entfernt sind.

**III.**  
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 5. November 2018  
Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Ab-

satz 1 der Strassenverkehrsverordnung, auf Antrag des Gemeinderates Weggis, verfügt:

**I.**  
- In der Gemeinde Weggis wird die verkehrstechnische Erschliessung des Seeleist Oberdorf (Parzellen Nr. 130) im Einbahnregime geführt. Die Einfahrt ab der Gotthardstrasse nördlich der Parzelle wird mit dem Signal «Einbahnstrasse» (4.08, ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder im Gegenverkehr) und auf der Westseite ab der Seestrasse mit dem Signal «Einfahrt verboten» (2.02, ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder) signalisiert. Die nördliche Einfahrt ab dem Seeleist in die Gotthardstrasse wird mit dem Signal «Einfahrt verboten» (2.02) signalisiert.

- Die Publikation vom 15. Juni 1996, Blaue Zone auf den Parkplätzen Seeleist Oberdorf, Parzellen Nr. 130 (10 Parkfelder), wird revoziert.

**II.**  
Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt beziehungsweise entfernt sind.

**III.**  
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 13. November 2018  
Dienststelle Verkehr und Infrastruktur